

Die neuen Kriegsbeihilfen.

BBC. In Abänderung der bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Kriegsbeihilfen (Erlasse vom 22. September, 9. November 1915) ist bestimmt worden, daß vom 1. Juli 1916 ab Kriegsbeihilfen nach folgenden Sätzen zu zahlen sind.

1. an etatsmäßige Angestellte oder ständig gegen Entgelt beschäftigte außeretatsmäßige Beamte

a) mit einem Diensteinkommen bis zu 2400 Mark, außeretatsmäßige bis zu 2700 Mark folgende Beträge:

In den Orten der Tarifklasse zum Wohnungsgeldzuschußgesetz

	A und B	C und D	E
	monatlich		
an kinderlos verheiratete Beamte	8 M	6 M	5 M
" Beamte mit einem Kinde	12 "	10 "	8 "
" " " zwei Kindern	14 "	12 "	10 "
" " " drei Kindern	18 "	16 "	14 "

Für jedes folgende Kind je 4 M mehr;

b) mit einem Diensteinkommen von mehr als 2400 (2700) Mark bis zu 3000 Mark, außeretatsmäßige Beamte bis zu 3300 Mark.

	monatlich		
an kinderlos verheiratete Beamte	— M	— M	— M
" Beamte mit einem Kinde	8 "	6 "	5 "
" " " zwei Kindern	10 "	8 "	7 "
" " " drei Kindern	13 "	11 "	10 "

Für jedes folgende Kind je 3 M mehr.

2. Den unter 1a bezeichneten Beamten sind die dort bestimmten Beihilfen beim Aufsteigen in ein Diensteinkommen von mehr als 2400 Mark in soweit weiter zu zahlen, als bei Gewährung der dann an sich zuständigen Sätze zu 1b etwa das Gesamteinkommen hinter dem bisherigen Betrage zurückbleiben würde. Im übrigen bleiben die jetzt geltenden Vorschriften in Kraft, also auch die, daß nur Kinder unter 15 Jahren zu berücksichtigen sind.

3. Bei Lohnangestellten höherer Ordnung ist ebenso zu verfahren.